

4

Satzung

Zur Änderung der Gebührensatzung vom 14.12.1998 zur Entwässerungssatzung der Stadt Warendorf

7. Änderungssatzung vom 03.02.2006

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW, S. 498) und der §§ 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718) sowie der §§ 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW, S. 436 ff.), in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Warendorf vom 17.12.1998, in der geänderten Fassung vom 19.12.2005 hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung am 02.02.2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 9 wird wie folgt ersetzt:

"Die Gebühr für die Reinigung von Schlamm aus Fettabscheidern/Abwasservorbehandlungsanlagen beträgt 24,77 €/cbm."

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Warendorf vom 14.12.1998 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 19.12.2003


vom 03.02.2006

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO.NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Ratsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 03.02.2006


(Jochen Walter)
Bürgermeister